

Fakultätsordnung
der
Fakultät für Geisteswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
Vom 26. Juni 2006¹
(Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 351)
zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 25. Februar 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 41 / Nr. 12)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:²

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 6 Studienbeirat
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

§ 2³
Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Geisteswissenschaften.
- (2) Die Fakultät gliedert sich in Fachgruppen, die alle Teile der Fakultät umfassen. Die Fachgruppen tragen die Bezeichnung „Institut“.

(3) Mitglieder der Fachgruppe sind das hauptberufliche Hochschulpersonal der Fakultät, das überwiegend in der Fachgruppe tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fachgruppe betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Fachgruppe wird vertreten durch die Fachkonferenz und die Fachgruppensprecherin oder den Fachgruppensprecher.

(5) Die Mitglieder der Fachgruppe wählen die Fachkonferenz, deren Zusammensetzung nach Mitgliederguppen analog zur Zusammensetzung des Fakultätsrates gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 Grundordnung erfolgt. Ersatzweise kann bei kleinen Fachgruppen das Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(6) Die Fachkonferenz wählt aus ihren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die oder der Vorsitzende ist zugleich die Sprecherin oder der Sprecher der Fachgruppe und vertritt die Belange der Fachgruppe gegenüber dem Dekanat.

(7) Die Fachkonferenz berät die Angelegenheiten, die die entsprechende Fachgruppe berühren, erarbeitet Beschlussempfehlungen für den Fakultätsrat und gibt Stellungnahmen und Erklärungen der Fachgruppe ab. Sie berät insbesondere den Entwicklungsplan der Fachgruppe als Beitrag zum Entwicklungsplan der Fakultät und berät über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie über Strukturfragen der Fakultät. Sie bereitet Beschlüsse der Fakultät über Berufungsangelegenheiten sowie Anträge mit Vorschlägen zur Verleihung der Rechtsstellung eines Mitglieds gemäß § 9 Abs. 2 HG und der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ aus ihrer Fachgruppe vor und wirkt nach Maßgabe der Habilitationsordnung in Habilitationsverfahren mit. Die Vorbereitung dieser Angelegenheiten sowie die organisatorische Durchführung überträgt die Dekanin oder der Dekan der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher. Eine Fachgruppe kann sich weiter untergliedern.

**§ 3
Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und bis zu 4 Prodekaninnen oder Prodekane an. Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan und bis zu 3 Prodekaninnen oder Prodekane.

**§ 4
Fakultätsrat**

Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 11 Abs. 4 Ziff. 1 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

**§ 5⁴
Qualitätsverbesserungskommission**

- (1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.
- (2) Insbesondere erarbeitet die Kommission Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der nach dem Studiumsqualitätsgesetz NRW der Fakultät zugewiesenen Mittel, sie schlägt dem Dekan/der Dekanin zu fördernde und/oder zu finanzierte Maßnahmen zur Berücksichtigung vor und überprüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bei den von ihr vorgeschlagenen und vom Dekanat bewilligten Maßnahmen. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information an die Kommission.
- (3) Die Zusammensetzung der Kommission wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder festgelegt. Insbesondere ist hierbei sicherzustellen, dass mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus Studierenden der Hochschule besteht.
- (4) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden werden für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter und sieben Studierenden. Die Gruppe der Studierenden kann für die Kommission drei weitere Mitglieder als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die anderen Statusgruppen können jeweils ein weiteres Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter vorschlagen.
- (5) Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Ein sachlich zuständiges Mitglied des Dekanats gemäß § 10 der Grundordnung gehört der Kommission als beratendes Mitglied an.
- (6) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.
- (7) Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Haushaltsjahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.
- (8) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

**§ 6⁵
Studienbeirat**

- (1) In der Fakultät gibt es einen Studienbeirat gemäß § 6a der Fakultätsrahmenordnung.
- (2) Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. Folgt das Dekanat der Empfehlung des Beirats nicht, erfolgt eine begründete Information an den Studienbeirat.
- (3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und vier weiteren Mitgliedern, die Lehraufgaben wahrnehmen, zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In seiner anderen Hälfte besteht der Beirat aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied kann jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus der jeweiligen Statusgruppe vorgeschlagen werden. Der Fakultätsrat wählt die vorgeschlagenen Kandidaten.
- (4) Der Studienbeirat tagt mindestens einmal im Semester und berichtet mindestens einmal pro Studienjahr im Fakultätsrat.

**§ 7⁶
Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fakultätsebene entsprechend angewandt.

(2) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich in Präsenz. Unter besonderen Umständen kann die Dekanin oder der Dekan eine digitale Sitzung ansetzen. Gemischte Formate oder hybride Sitzungen sind nicht vorgesehen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 08. Februar 2006.

Duisburg und Essen, den 26. Juni 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendl

¹ In Überschrift und gesamter Ordnung Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ in der grammatisch korrekten Form ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 16.11.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 857 / Nr. 125), in Kraft getreten am 27.11.2012

² Inhaltsübersicht § 5 und § 6 neu eingefügt, bisherige §§ 5 und 6 werden zu §§ 7 und 8 (neu) durch zweite Änderungsordnung vom 08.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 649 / Nr. 111), in Kraft getreten am 10.08.2017

³ § 2 Abs. 5 und 7 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 08.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 649 / Nr. 111), in Kraft getreten am 10.08.2017

⁴ § 5 zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 08.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 649 / Nr. 111), in Kraft getreten am 10.08.2017

⁵ § 6 neu eingefügt, bisherige §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8 (neu) durch zweite Änderungsordnung vom 08.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 649 / Nr. 111), in Kraft getreten am 10.08.2017

⁶ § 7 wird wie folgt geändert: a) vor dem Wortlaut „Die Geschäftsordnung“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und b) es wird ein neuer Abs. 2 angefügt, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 25. Februar 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 41 / Nr. 12), in Kraft getreten am 26.02.2025